

## 1. RESERVIERUNG UND ANMIETUNG

Das City-Mobil der Gemeinde Nersingen kann von örtlichen Vereinen, Organisationen, den Sponsoren und den Gemeindebediensteten einschließlich der Gemeinderatsmitglieder angemietet werden. *Die Vermietung an Privatpersonen und auswärtige Vereine und Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.* Örtliche Vereine und Organisationen haben grundsätzlich Vorrang.

Die Anmietung muss schriftlich (gerne per Email oder Fax) bei der Gemeinde Nersingen, Fachbereich 31, Gebäude- und Flächenverwaltung, Rathausplatz 1, 89278 Nersingen, Tel. 07308/814-58 Fax: 07308/814-66

Email: [thomas.misterrek@nersingen.de](mailto:thomas.misterrek@nersingen.de) erfolgen.

Jeder Interessent kann sich über die Website der Gemeinde Nersingen ([www.nersingen.de](http://www.nersingen.de)) diese Richtlinien und die Bedarfsbeschreibung herunterladen. Die Bedarfsbeschreibung muss vollständig ausgefüllt mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Entleih beim Fachbereich 31, Gebäude- und Flächenverwaltung, Rathausplatz 1, 89278 Nersingen vorliegen.

Aufgrund dieser Bedarfsbeschreibung erhält der Mieter einen Mietvertrag zugesandt. Dieser Vertrag ist zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gemeinde Nersingen, Fachbereich 31, Rathausplatz 1, 89278 Nersingen zurückzugeben.

Bei Anmietung des Fahrzeuges durch Vereine ist der Mietvertrag grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Vereinsstempel zu versehen.

## 2. ÜBERGABE UND RÜCKGABE

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt nach Vereinbarung. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mindestens 3 Tage vorher mit dem zuständigen Mitarbeiter unter Telefon 07308-81458 zu vereinbaren.

Erfolgt die Vermietung über ein Wochenende, so muss das Fahrzeug am Freitag spätestens bis 11.30 Uhr abgeholt werden und muss am Montag spätestens bis 11.30 Uhr wieder zurückgebracht werden.

Bei Überschreitung des Rückgabetermins können bis 100,00 € berechnet werden. Ist eine Überschreitung des Rückgabetermins vorhersehbar, ist dies unverzüglich unter der Rufnummer 07308/814-58 anzuzeigen.

Die vereinbarten Abhol- und Rückgabezeiten sind unbedingt einzuhalten, da ansonsten eine Übergabe nicht erfolgen kann.

Vor jedem Verleih erfolgt ein sog. Check-in bzw. Check-out. Dies wird in einem schriftlichen Protokoll dokumentiert, das sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter unterschrieben werden muss.

Das Fahrzeug wird vollgetankt und gereinigt (innen und außen) an den Mieter übergeben.

Nach Ende der Mietzeit ist das Fahrzeug ebenfalls gereinigt (innen und außen) und vollgetankt an den Vermieter zurückzugeben.

## 3. BERECHTIGTE FAHRER

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter von 21 Jahren erreicht und im Besitz einer dafür gültigen Fahrerlaubnis sind.

Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

*Bei Vertragsabwicklung sind von den jeweiligen Fahrern die gültigen Fahrerlaubnisse (Kopie) sowie vom Mieter eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen.*

*Bei örtlichen Vereinen und Organisationen besteht die Möglichkeit, dass der Vereinsvorsitzende durch einmalige Vorlage seines amtlichen Ausweises von dieser Regelung entbunden wird.*

#### **4. VERBOTENE NUTZUNG DES FAHRZEUGES**

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden für

- Motorsportliche Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- zu Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Rech des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung oder unentgeltlicher Weitergabe

#### **5. ERLAUBTE BENUTZUNG DES FAHRZEUGES**

der Versicherungsschutz für die Benutzung des Citymobils umfasst Europa, die außereuropäischen Mittelmeerländer, Azoren, Kanarische Inseln sowie Madeira  
Das Fahrziel ist grundsätzlich in der Bedarfsbeschreibung anzugeben. Die Gemeinde Nersingen behält sich das Recht vor, bestimmte Reiseziele abzulehnen

#### **6. VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 €

#### **7. REPARATUREN**

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs – und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung der Gemeinde Nersingen in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt die Gemeinde Nersingen gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.  
Sollte das Fahrzeug fahruntüchtig sein, so hat der Mieter auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach Nersingen gebracht wird.

#### **8. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN**

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen *nicht* anerkannt werden. Der Mieter hat der Gemeinde selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschrift und Telefon-bzw. Handynummer der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

#### **9. HAFTUNG DES MIETERS**

Bei Unfallschäden, Verlust oder Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. Ziff. 3,4 und 8 dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgekosten, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine bearbeitungsabhängige Verwaltungspauschale zu ersetzen. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

#### **10. KOSTEN DER ANMIETUNG:**

Die Mietgebühren betragen pro Kilometer 0,35 €. **Tankrechnungen werden nicht erstattet.**  
Bei Fahrten unter 50 km Gesamtfahrstrecke wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

### **FAHRTENBUCH:**

Der Mieter ist verpflichtet das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch gewissenhaft zu führen.

### **11. KAUTION:**

Der Mieter muss spätestens nach Erhalt des Vertrages (spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Miettermin) eine Kautions in Höhe von 200 € hinterlegen. Diese Kautions kann auf eines der folgenden Konten überwiesen werden:

VR Bank Neu-Ulm eG: IBAN: DE87 7306 1191 0000 5026 50

Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen: IBAN: DE41 7305 0000 0430 2451 18

Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges im Laufe der darauffolgenden Kalenderwoche zusammen mit den Mietgebühren abgerechnet.

### **12. GERICHTSSTAND:**

Für alle Streitigkeiten aus oder über den Mietgegenstand wird Neu-Ulm als Gerichtsstand vereinbart.

Nersingen, den